



**Aktenzeichen: Pet 2-21-06-111-002569**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Verfahren zur Stimmabgabe im Ausland lebender Deutscher bei Bundestagswahlen so zu verbessern, dass die Wahlstimmen rechtzeitig zur Auszählung vorliegen.

Zur Begründung führt der als Bundeswehrsoldat in den USA stationierte Petent im Wesentlichen aus, er und andere an seinem Standort stationierte deutsche Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familienangehörige hätten die Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl 2025 so kurz vor dem Wahlsonntag erhalten, dass ein postalischer Rückversand nach Deutschland nicht mehr rechtzeitig für die Auszählung möglich gewesen sei. Dies sei kein Einzelfall. Daher schlägt der Petent vor, für Auslandsdeutsche eine digitale Wahlmöglichkeit einzuführen, bei welcher die Organisationsstrukturen von Botschaften, General- und Honorarkonsulaten einbezogen werden sollten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 297 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums des Innern abgegebenen Stellungnahme wie folgt zusammenfassen:



Das Bundesverfassungsgericht legt seiner Rechtsprechung zur Bundestagswahl das Leitbild der Urnenwahl zu Grunde. Daher obliegt es nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz bei der Briefwahl auch dem im Ausland Wahlberechtigten, seinen Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige Stelle zu übersenden, wenn er seine Stimme nicht im Wahllokal abgibt. Dennoch sollen auch im Ausland lebende Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, ihr Wahlrecht auszuüben.

Für im Ausland lebende Wahlberechtigte wurde bereits im Vorfeld der Bundestagswahl die Bundeswahlordnung (BWO) geändert. So können im Ausland lebende Deutsche nunmehr einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Erteilung eines Wahlscheins per E-Mail oder sonst elektronisch dokumentiert stellen (vgl. § 18 Abs. 4 BWO), wenn sie nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate einen Wohnsitz in Deutschland hatten und dies nicht länger als 25 Jahre zurückliegt. Hiervon konnte bereits zur Bundestagswahl 2025 Gebrauch gemacht werden. Durch die Streichung der zuvor für die Eintragung in das Wählerverzeichnis notwendigen Übersendung einer eidesstattlichen Versicherung im Original zugunsten eines Antrags per E-Mail oder Fax entfiel einer der drei Postwege für die allermeisten auslandsdeutschen Wahlberechtigten. Damit wurde deren Wahlteilnahme vereinfacht und beschleunigt.

Zudem gab das Bundesministerium der Verteidigung zur Bundestagswahl 2025 einen Runderlass zum "Verfahren zur Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl des 21. Deutschen Bundestages durch Angehörige des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere im Ausland und Angehörige von Einsatzverbänden und -kontingenten im Rahmen der besonderen Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie in einsatzgleichen Verpflichtungen und Missionen im Ausland" heraus, mit dem die Angehörigen der Bundeswehr über die Möglichkeit und das Verfahren zur Durchführung der Briefwahl unterrichtet wurden. Um den längeren Postlaufzeiten in die Einsatzländer und zurück Rechnung zu tragen, richtete sich das Bundesministerium des Innern (über die Wahlleitungen) mit der Bitte an die Gemeinden, Anträge auf Briefwahlunterlagen von Angehörigen der Bundeswehr in Auslandseinsätzen bevorzugt zu bearbeiten und die Briefwahlunterlagen unverzüglich zu versenden.



Darüber hinaus war den Gemeinden zur Bundestagswahl 2025 die Mitnutzung des amtlichen Kurierweges des Auswärtigen Amtes (AA) für den Versand der Wahlunterlagen ins Ausland stets und den Wahlberechtigten dort, wo der Postweg nach Einschätzung der zuständigen Auslandsvertretung unzuverlässig war, für die Rücksendung gestattet. Es wurden Sonderkurierere so eingesetzt, dass zum je nach Kurierlaufzeit letztmöglichen sicheren Zeitpunkt noch Wahlunterlagen an der Auslandsvertretung aufgenommen und an die Kurierstelle im AA übermittelt werden konnten. Die Kurierstelle des AA stellte mit verlängerten Arbeitszeiten sicher, dass auch alle am Freitag vor dem Wahltag eingegangenen Wahlbriefe noch in die Post gingen. Auch am Samstag vor dem Wahltag wurden noch von den Auslandsvertretungen eingehende Wahlbriefe mit Sonderkurierern von der Kurierstelle zur Großannahmestelle in Berlin gebracht sowie in die Post gegeben. Diese hatte eine Sonderlogistik eingerichtet. Die Bundesregierung konnte jedoch nicht den Eingang jedes Stimmzettels aus dem oft weit entfernten Ausland garantieren.

Ausgangspunkt für weitere Überlegungen ist Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), welcher die Wahlgrundsätze normiert und das Demokratieprinzip konkretisiert. Die Einführung einer digitalen Wahlmöglichkeit birgt das Risiko, dass der sich aus Artikel 38 GG i.V.m. Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG ergebende Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht in hinreichendem Maße gewährleistet wird. Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung.

Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt (BVerfG, Urteil vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07 -, BVerfGE 123, 39 (106)).

Beim Einsatz von elektronischen Wahlgeräten müssten danach die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Allerdings basiert bei elektronischen Wahlgeräten die Berechnung des Wahlergebnisses auf einem Rechenvorgang, der von außen und für Personen ohne besondere Sachkenntnis nicht überprüfbar ist. Für den



Wähler ist daraus nicht nachvollziehbar, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung unverfälscht erfasst wird. Damit wird keine hinreichende Kontrolle mehr durch den Wähler ermöglicht (BVerfG, Urteil vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07 -, BVerfGE 123, 39 (118 f.)). Grundsätzlich ist der Gesetzgeber zwar nicht daran gehindert, den Einsatz technischer Wahlgeräte bei Wahlen zu ermöglichen. Jedoch wirken die verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an eine Richtigkeitskontrolle durch den Wähler sehr einschränkend und sind praktisch nur schwierig zu gewährleisten. Durch den Einsatz einer digitalen Wahlmöglichkeit könnte das dauerhafte Risiko einer unzureichenden Nachvollziehbarkeit für den Wähler und damit ein legitimatorisches Problem entstehen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht vor, das bestehende Bundestagswahlrecht zu ändern. So wurde eine Kommission eingesetzt, welche die Wahlrechtsreform von 2023 evaluieren und Vorschläge unterbreiten soll. Diese bleiben abzuwarten.

Da sich etwa 213.000 Auslandsdeutsche vor der Bundestagswahl 2025 ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, hält es der Petitionsausschuss für angezeigt, die effektive Ausübung des Wahlrechts durch diese Personengruppe für die Zukunft – auch bei verkürzten Fristen nach Auflösung des Deutschen Bundestages – zu evaluieren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt - als Material zu überweisen um zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.